

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Geschäftsbereich Vertragswesen

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3397
Telefax 0711 7875-3274
abrechnungsberatung@kvbawue.de

12. Juli 2017

Unser Zeichen: GBVW/SG1.2/Kr

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

Honorar 2017: Einführung eines Förderzuschlags Substitution ab dem 3. Quartal 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Feil,

im Rahmen der Honorarverhandlungen konnten wir mit den gesetzlichen Krankenkassen für Ärzte mit Genehmigung zur Substitution eine zusätzliche finanzielle Förderung vereinbaren.

Substituierende Ärzte erhalten ab dem 3. Quartal 2017 einen Förderzuschlag in Höhe von 50 € je Behandlungsfall (GOP 99830), wenn in der Quartalsabrechnung mindestens 50 GOPen aus dem Kapitel 1.8 EBM auf dem entsprechenden Behandlungsschein ausgewiesen sind.

Der Zuschlag wird durch die KVBW der Abrechnung automatisch zugesetzt. Der Erhalt des Förderzuschlags wird Ihnen in Ihren Honorarunterlagen ausgewiesen.

Mit dieser Förderung soll die Behandlung und Betreuung besonders aufwändiger und schwer zu betreuender, opiatabhängiger Patienten honoriert werden. Es soll ein Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung für den enormen persönlichen Einsatz und Betreuungsaufwand sein, den Sie mit diesen Patienten tagtäglich immer wieder aufbringen müssen.

Wir streben an unseren regionalen Förderzuschlag Substitution (GOP 99830) über das Jahr 2017 hinaus gewähren zu können. Dafür sind aber noch weitere Verhandlungen mit den Krankenkassen notwendig. Aufgrund positiver Signale von Kassenseite sind wir aber sehr optimistisch, dass wir grundsätzlich Kontinuität in diese Förderung bekommen.

Der Förderidee ging der Erfahrungsaustausch auf dem Suchtgipfel am 30.03.2017 zum Thema "Sicherstellung der zukünftigen Substitutionen in Baden-Württemberg" voraus. Die KVBW hatte die Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg dazu eingeladen. Im Gespräch mit den anwesenden substituierenden Ärzten haben die Kassenvertreter erkannt, dass der Schuh drückt und dass strukturelle Änderungen und Anreize erforderlich sind, um die Versorgung zukunftssicher zu gestalten.

In Folge des Gipfels haben wir unterschiedliche Förderansätze und strukturelle Verbesserungen entwickelt und deren Für und Wider mit den Krankenkassen diskutiert. Wir haben uns auf diese Art der Förderung verständigt, da andere Themen und Problemfelder in der Substitution gerade auf Bundesebene durch Änderungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) angegangen

werden. Die Konsiliarregelung und die Take-Home-Regelung werden durch Änderungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) flexibilisiert.

In diesem Zusammenhang wird zusätzlich Abschnitt 1.8 EBM zum 01.10.2017 angepasst. Es werden zwei neue Gebührenordnungspositionen eingeführt:

1. Die substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) wird über die GOP 01949 EBM mit 69 Punkten vergütet.

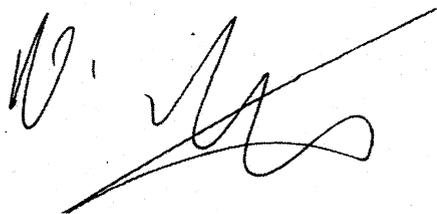
Diese GOP wird höchstens zweimal in der Behandlungswoche berechnungsfähig sein. Sie ist allerdings nur mit medizinischer Begründung in der Behandlungswoche neben der GOP 01950 abrechnungsfähig.

2. Die konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliarverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 BtMVV (Dauer mindestens 10 Minuten) ist über die GOP 01960 EBM einmal im Behandlungsfall mit 90 Punkten abrechenbar.

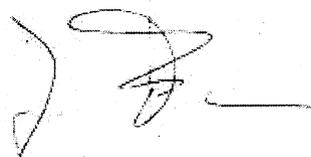
Darüber hinaus werden die Abrechnungsanmerkungen der Gebührenordnungsposition 01950 EBM angepasst, damit eine Substitutionsbehandlung künftig auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen kann, wenn eine chronische Pflegebedürftigkeit vorliegt, die eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht ermöglicht (siehe Artikel: „Substitution opioidabhängiger Patienten: Politik stärkt Ärzten den Rücken“ im Deutschen Ärzteblatt 2017 unter www.aerzteblatt.de/nachrichten/sw/Substitutionstherapie).

Wir hoffen sehr, dass wir mit dem Förderzuschlag die Substitutionsbehandlung etwas attraktiver gestalten können und dass darin auch eine ausgesprochene Wertschätzung ihrer Arbeit zum Ausdruck kommt. Durch die EBM-Anpassungen hoffen wir, dass mehr Ärzte als die mit der Genehmigung zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger zur Erbringung von Substitutionsleistungen in der Konsiliarregelung bewegt werden können und sich zukünftig mehr Suchtpatienten in dieser Konstellation aus substituierendem Arzt und Konsiliarist behandeln lassen. Auch die flexiblere Take Home Regelung wird dazu beitragen, dass die Substitutionsbehandlung in Baden-Württemberg in Zukunft sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen und Danke für Ihre Arbeit



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes